

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen gestützt auf

Gesetze

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG);
- Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV);
- Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurns;
- Die Gemeindeordnung;

beschliesst:

Zweck

§ 1 Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Vollzugsmodell

§ 2 Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstige Modell 1 "Teilliberalisierung unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt.

Vollzug

§ 3 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra leicht" und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über Typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen.

Zuständigkeit

§ 4 Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Umwelt- und Werkkommission bezeichnet. Die Umwelt- und Werkkommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten "Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis" vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Umwelt- und Werkkommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

Organisation

§ 5 Die Umwelt- und Werkkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

Verantwortungsbereich

§ 6 1. Die Umwelt- und Werkkommission ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
- b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, etc.);
- c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen;
- d) Einzug der Gebühren (Gemeindekasse).

§ 6 2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen bis 2 Jahre;
- h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Handen der Umwelt- und Werkkommission;
- i) Zustellungen und Ablage des Feuerungsrapportes;
- k) Führen der Kartei.

Kontrollheft

§ 7 Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Kosten/ Gebühr/ Entschädigung

§ 8 Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem letztgültigen Gemeinderatsbeschluss den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Umwelt- und Werkkommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen Kontrolleur, Gemeinde und Kanton abzurechnen.

Beschwerde

§ 9 Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

Schlussbestimmungen

§ 10 Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen. Es tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. September 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

(Eine Genehmigung durch das Departement ist gemäss kantonaler „Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen“ nicht erforderlich.)



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen **(Feuerungskontrolle 2000)**

Genehmigungsexemplar GV vom 18.12.2000